



Modellfluggruppe Kestenholz Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Modellfluggruppe Kestenholz", nachstehend MFGK bezeichnet, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Kestenholz gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Die MFGK ist Mitglied im RMV und somit dem SMV sowie dem Dachverband, dem AeCS angeschlossen.

Art. 2 Sinn und Zweck

- 2.1. Die MFGK bezweckt die Förderung von *Modellbau und Modellflug* in Kestenholz und *Gemeinden gemäss Art. 7.1* sowie die Pflege einer guten Kameradschaft ihrer Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die MFGK besteht aus Aktiv-, Junior-, Passiv- und Ehrenmitglieder aus Kestenholz und *Gemeinden gemäss Art. 7.1*.
- 3.2. Aktivmitglieder können alle werden, die das 18. Altersjahr überschritten haben und den *Modellflug* aktiv betreiben *wollen*.
- 3.3. Juniormitglieder können Jungen oder Mädchen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis ihrer Eltern werden. Im Jahr des achtzehnten Geburtstages wird *die Juniormitgliedschaft* automatisch zur *Aktivmitgliedschaft*.
- 3.4. Aktivmitglieder, welche den Flugsport nur noch sporadisch betreiben, können auf Antrag des Vorstandes zu Passivmitglieder gemacht werden. Sie verlieren Ihr Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5. Mitglieder oder auch außenstehende Personen, die sich in besonderer Weise um die MFGK verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 3.6. Alle Mitglieder der MFGK, auch erst provisorisch aufgenommene, sind für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber MFGK-Mitgliedern selber haftbar. Sie müssen dafür eine private Haftpflichtversicherung abschliessen. Die MFGK haftet in keinem Fall für Schäden an Dritten, welche durch Vereinsmitglieder oder Gastpiloten verursacht *werden*.

- 3.7** Gastpiloten können maximal 3 mal und nur bei Anwesenheit eines Aktivmitgliedes auf dem Flugplatz der MFGK fliegen. Die Gebühr beträgt Fr. 10.-- *pro Tag*. Das Mitglied, welches *den* Gastpiloten mitnimmt, ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften eingehalten werden. Es zieht auch die Benützungsgebühr ein und leitet diese an den Kassier weiter. Doppelbelegung der Quarze ist dem Aktivmitglied auf jedem Fall den Vorrang zu gewähren.

Art. 4 Organisation

- 4.1.** Die Organe der MFGK sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand

- 4.2.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MFGK und findet ordentlich alljährlich im Februar oder März statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 der Aktiv- und Juniormitglieder es verlangen.

- 4.2.** Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Abnahme der Jahresrechnung
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung von Einnahmen und Ausgaben
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4.4.** Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktiv- und Juniormitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stich - entscheid. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Ausschlüsse, Abänderung gefasster Beschlüsse und Ergänzung oder Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

- 4.5.** Wahlen oder Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so muss diese mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

- 4.6.** Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zu erfolgen, wobei die Traktandenliste bekannt zu geben ist.

- 4.7.** Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 6 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

4.8. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Juniormitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen müssen begründet dem Präsidenten vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

Art. 5 Der Vorstand

5.1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitglieder zusammen, nämlich:

- Präsident
- Vize Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer (Platzchef)

5.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Die Mitglieder unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

5.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b. Verwaltung der Finanzen
- c. Organisation von Veranstaltungen
- d. Vertretung des Vereines nach aussen.
- e. Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften und Reglemente sowie der Statuten
- f. Einberufung eventuell notwendiger Mitgliederversammlungen
- g. Rechtsgültig verpflichtet wird der Verein durch die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 6 Rechnungsrevisoren

6.1. Die Vereinsrechnung wird von 2 Revisoren geprüft und zuhanden der GV einen Bericht abgelegt.

6.2. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor, der jeweils für 2 Jahre im Amt bleibt.

Art. 7 Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

7.1. Wünscht ein Interessent der MFGK beizutreten, so hat er eine schriftliches Gesuch an der Vorstand zu richten. Über die provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Neumitglieder werden in der Regel von den umliegenden Dörfern d.h. Balsthal, Oensingen, Kestenholz, Wolfwil, Fulenbach, Härkingen, Egerkingen, Oberbuchsiten, Neuendorf aufgenommen.

7.2. Die definitive Aufnahme in die MFGK erfolgt durch die Generalversammlung. Dies aber nur dann, wenn der Bewerber persönlich anwesend ist oder seine Abwesenheit vor der GV begründet hat.

- 7.3.** Neumitglieder müssen die Frequenzzuteilung des Vorstandes akzeptieren. Bei zwingendem Frequenzwechsel kann der Verein einem Mitglied, das mindestens ein Jahr Aktivmitglied war, 1 Sender- sowie 2 Empfängerquarze kaufen. Dies aber nur, wenn ein Quarztausch mit einem anderen Piloten nicht möglich ist.
- 7.4.** Ein Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung erfolgen.
- 7.5.** Verstösst ein Mitglied dauernd gegen Statuten, Reglemente und Vorschriften oder gibt sein Benehmen zu Beanstandung Anlass, so kann der GV auf Antrag des Vorstandes dessen Ausschluss anordnen. Ein solcher Entscheid ist endgültig und nicht anfechtbar (Ausgenommen Art. 4.4).
- 7.6.** Austretende oder Ausgeschlossene bleiben für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 30 Tage (Poststempel) vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres erfolgen, damit eine termingerechte Abmeldung beim AeCS erfolgen kann.
- 7.7.** Durch den Eintritt in die MFGK anerkennen Neumitglieder automatisch die Statuten, Reglemente und Vorschriften des Vereines.

Art. 8 Finanzen

- 8.1.** Die Einnahme der MFGK bestehen aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Erlös von Veranstaltungen
 - c. Zuwendungen von Gönner oder der öffentlichen Hand
- 8.2.** Die MFGK haftet nur bis zur Höhe ihres eigenen Vermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereines

- 9.1.** Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, wozu jedoch eine 2/3 Mehrheit aller Aktiv- und Juniormitglieder erforderlich ist.
- 9.2.** Bei Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann, muss der Verein von Gesetzes wegen (ZGB Art. 76 bis 78) aufgelöst werden.
- 9.3.** Das nach Abzug aller Schulden anfällig verbleibende Vereinsvermögen wird bei einer Bank (möglichst im Dorf) angelegt. Ist noch Inventar oder Material vorhanden, so soll dies an einem geeigneten Ort gelagert werden.

Sollte sich innert 10 Jahren nach der Auflösung wieder ein Verein mit dem gleichen Sinn und Zweck in Kestenholz bilden, steht diesem das vorhandene Vermögen und Inventar zur freien Verfügung.

Ist dies nicht der Fall, verfällt das Vermögen und der Einwohnergemeinderat von Kestenholz führt dies einem guten Zweck zu. Der Vorstand überreicht dem jeweils amtierenden Statthalter ein Exemplar der Statuten und dieser gewährleistet die Ausführung und Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1.** Diese Statuten können jederzeit durch eine ordentlich oder ausserordentliche Generalversammlung ergänzt oder abgeändert werden, vorbehalten des Art. 4.4 dieser Statuten.
- 10.2.** Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Januar 1998 in Kraft und ersetzen diejenigen Statuten vom 29. Januar 1993.

Der Präsident	Bernhard Schärli
Der Vize Präsident	Philipp Schneeberger
Aktuar	Marco Peruzzi
Der Kassier	Thomas Ackermann
Der Beisitzer	André Rüegger

Fassungen:	1.-te:	02. 10 1978
	2.-te:	16. 04 1982
	3 -te	03. 03 1989
	4.-te	01. 02 1991
	5.-te	31. 01 1992
	6.-te	29. 01 1993
	7.-te	23. 01 1998
	8.-te:	17. 03. 2017

Fulenbach, 13. 04. 04	Modifikation:	Markus Lüscher
Niederbuchsiten, 30. 09. 05 <i>(Anpassungen von Ausdrücken)</i>	Modifikation:	Daniel Ernst
Oberbuchsiten, 10.3.08 <i>(Art.3.7, Art.10.2)</i>	Modifikation:	Daniel Ernst
Oensingen, 17.03.17 <i>(Art.1.2 Neu, Art.7.6 ergänzt)</i>	Modifikation:	Bernhard Schärli